

► Doppelte Haushaltsführung

Unterkunftskosten bei einer doppelten Haushaltsführung im Ausland – Was gilt für Kosten bei ausländischer Zweitwohnung?

| Der BFH hat die Frage geklärt, nach welchen Kriterien sich bei grenzüberschreitender doppelter Haushaltsführung die „Notwendigkeit“ der Kosten für die ausländische Unterkunft bestimmt – konkret bei einer zugewiesenen Dienstwohnung. |

Das FG Rheinland-Pfalz in der Vorinstanz meinte, dass Aufwendungen für eine Dienstwohnung, die einem Beamten im Ausland zugewiesen wird mit der Verpflichtung, sie zu beziehen, unabhängig von der Größe notwendige Mehraufwendungen darstellen (FG Rheinland-Pfalz, Urteil vom 22.06.2021, Az. 3 K 1255/20, Abruf-Nr. 224570).

Das wollte das Finanzamt nicht hinnehmen, zog nun aber vor dem BFH den Kürzeren (BFH, Urteil vom 09.08.2023, Az. VI R 20/21, Abruf-Nr. 238243):

1. Bei einer doppelten Haushaltsführung im Ausland ist im Einzelfall zu prüfen, welche Unterkunftskosten notwendig sind – hier widerspricht der BFH klar dem BMF mit der im Schreiben vom 25.11.2020 genannten Ansicht.
2. Bei einer beamtenrechtlich zugewiesenen Dienstwohnung sind die Unterkunftskosten am ausländischen Beschäftigungsort stets in tatsächlicher Höhe als Werbungskosten im Rahmen einer doppelten Haushaltsführung abzugsfähig bzw. steuerfrei erstattbar.

► Sozialversicherungspflicht

BSG hält für Produktionsfirma tätigen Kameramann für sv-frei

| Ein Kameramann, der für eine Filmproduktionsfirma tätig ist, kann auch nicht abhängig beschäftigt sein und damit nicht versicherungspflichtig. Das ergibt sich aus einem Urteil des BSG. |

Aus Sicht des BSG unterlag der Kameramann im Urteilsfall keinem nennenswerten Weisungsrecht hinsichtlich Zeit, Dauer, Ort und Art seiner Tätigkeit. Ihm war lediglich ein Abgabetermin vorgegeben. Ansonsten war er frei von Vorgaben, wie viel Zeit er in die Erstellung des Films investierte, zu welchem konkreten Zeitpunkt und an welchem konkreten Ort er das Rohmaterial herstellte. Auch bestand keine Weisungsbefugnis der Endkunden, die der Filmproduktionsfirma hätte zugerechnet werden können. Der Kameramann setzte die Vorstellungen der Endkunden nach eigenem Ermessen in weitgehender Gestaltungsfreiheit hinsichtlich Drehort und -zeit sowie Art und Weise der Kameraführung (Perspektive, szenische und Lichtgestaltung sowie Tonaufnahme) um. Auch war der Mann nicht in fremde Betriebsabläufe eingegliedert. Die Filmproduktionsfirma gab keine Organisationsabläufe vor. Auch fehlt es an einem arbeitsteiligen Zusammenwirken des Kameramann mit dem Personal der Filmproduktionsfirma. Er verfügte außerdem mit Kamera, Rig, Beleuchtung und Transport-Pkw überwiegend über eigene Betriebsmittel, die er mit der Gefahr des Verlustes einsetzte. Er haftete für einen vertragsgemäß erstellten Rohfilm und trug damit auch ein gewisses Unternehmerrisiko (BSG, Urteil vom 12.12.2023, Az. B 12 R 12/21 R, Abruf-Nr. 238712).

BFH bestätigt FG
Rheinland-Pfalz

Keine Eingliederung
in Betriebs-Orga
und Weisungsfreiheit
geben Ausschlag